

Az.: 3 E 20/25
1 L 512/24 VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Antragsteller –
– Beschwerdeführer –

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
dieser vertreten durch das Rechtsamt
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

– Antragsgegnerin –
– Beschwerdegegnerin –

wegen

Eingliederungshilfe
hier: Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwertes

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch Richterin am Obergericht Nagel als Berichterstatterin

am 22. Mai 2025

beschlossen:

Die Beschwerde der Prozessbevollmächtigten des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 7. März 2025 - 1 L 512/24 - wird zurückgewiesen.

Gründe

- 1 Die Prozessbevollmächtigte des Antragstellers wendet sich mit ihrer Beschwerde sinngemäß gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden, mit dem dieses den Gegenstandswert für das nach übereinstimmenden Erledigungserklärungen eingestellte Verfahren auf 5.000 € festgesetzt hat. Über die gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 RVG zulässige Beschwerde entscheidet gemäß § 33 Abs. 8 Satz 1 2. Halbsatz RVG die Berichterstatterin, da die angefochtene Entscheidung von einem Einzelrichter erlassen wurde.
- 2 Die zulässige Beschwerde ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat den Gegenstandswert zutreffend auf 5.000 € festgesetzt.
- 3 1. Das Verwaltungsgericht hat seine Gegenstandswertfestsetzung damit begründet, dass der Gegenstandswert gemäß § 33 Abs. 1 i. V. m. § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG grundsätzlich nach billigem Ermessen zu bestimmen sei. Mangels genügender anderer tatsächlicher Anhaltspunkte erscheine ein Gegenstandswert von 5.000 € ermessensgerecht. Der Antrag habe keine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betroffen, sondern ein ideelles und soziales Interesse. Der Antragsteller habe Unterstützung und Assistenz für die Vorbereitung zur Führung eines eigenständigen Lebens begehrt. Dieses Interesse sei keiner betragsmäßigen Bewertung zugänglich. Die von seiner Prozessbevollmächtigten gewählte Antragsform („Eingliederungshilfe in Form der Kostenübernahme ... zu bewilligen“) ändere hieran nichts und wandle das Begehren nicht in einen Anspruch auf Bewilligung einer laufenden Geldleistung. Aus den voraussichtlich entstehenden Kosten für eine häusliche Assistenz könnten keine hinreichenden Rückschlüsse auf die Bedeutung der beantragten Bewilligung der häuslichen Assistenz für den Antragsteller gezogen werden. Der Antragsteller begehre auch nicht die Erstattung von Kosten, hinsichtlich derer er in Vorleistung gegangen sei. Zudem erscheine eine Reduzierung des Gegenstandswerts für das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gegenüber dem für ein Hauptsacheverfahren anzunehmenden Gegenstandswert nicht angemessen, da eine antragsgemäße Bewilligung mit einer zumindest teilweisen Vorwegnahme der Hauptsache verbunden gewesen wäre.

- 4 Die Prozessbevollmächtigte des Antragstellers wendet hiergegen mit ihrer Beschwerdeschrift vom 20. März 2025 ein, die Annahme, dass der Antrag des Antragstellers nur ein ideelles und soziales Interesse beinhaltet habe, sei unzutreffend. Sein Begehren sei darauf gerichtet gewesen, die Kosten einer Assistenz in der Höhe bewilligt zu bekommen, die von den Leistungserbringern von den Leistungsempfängern verlangt werde. Vor diesem Hintergrund hatte sie vor dem Verwaltungsgericht sinngemäß die Festsetzung des Gegenstandswerts auf 32.439,90 € beantragt.
- 5 Das Verwaltungsgericht hat der Beschwerde mit Beschluss vom 21. März 2025 nicht abgeholfen und zur Begründung auf die nach wie vor zutreffenden Gründe des Beschlusses vom 7. März 2025 Bezug genommen.
- 6 2. Die Beschwerde hat keinen Erfolg.
- 7 Der gemäß § 33 Abs. 1 i. V. m. § 23 Abs. 1 Satz 2 RVG zu bestimmende Gegenstandswert ist auf 5.000 € festzusetzen.
- 8 Maßgebend für die Bestimmung des Gegenstandswerts ist § 23 Abs. 1 Satz 2 RVG, da es sich um eine anwaltliche Tätigkeit handelt, die Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens war für das gemäß § 188 Satz 2 VwGO keine Gerichtsgebühren anfallen (vgl. NdsOVG, Beschl. v. 15. November 2024 - 2 OA 156/24 -, juris Rn. 2; Toussaint, in: ders., Kostenrecht, 54. Aufl. 2024, § 23 Rn. 4 ff.; Müller-Rabe, in: Gerold/Schmidt, RVG, 26. Aufl. 2023, § 23 Rn. 4). Danach sind die Wertvorschriften des Gerichtskostengesetzes für Verfahren vor den Verwaltungsgerichten für die Bestimmung des Gegenstandswerts entsprechend heranzuziehen. Gemäß § 52 Abs. 1 GKG bestimmt sich der Gegenstandswert für diese Verfahren nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen. Betrifft der Antrag des Klägers eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt, ist gemäß § 52 Abs. 3 GKG deren Höhe maßgebend. Bietet der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Gegenstandswerts keine genügenden Anhaltspunkte, ist ein Gegenstandswert von 5.000 € anzunehmen (§ 52 Abs. 2 GKG).
- 9 Letzteres hat das Verwaltungsgericht zutreffend angenommen. Es hat ausführlich, zutreffend und unter anderem auch unter Bezugnahme auf die auch für den vorliegenden Fall heranziehbare Rechtsprechung des Senats (vgl. für den Schulbegleiter SächsOVG, Beschl. v. 29. Dezember 2021 - 3 E 54/21 -, juris Rn. 4 m. w. N., Beschl. v. 12. Januar 2022 - 3 E 80/21 -, juris Rn. 6 m. w. N., und Beschl. v. 13. März 2024 - 3 E 12/24 -, juris Rn. 9; zur Beschulung in einer lerntherapeutischen Einrichtung: SächsOVG, Beschl. v. 6. Oktober 2020 - 3 B 120/20 -, n. V.

Rn. 5) ausgeführt, dass mit der begehrten Eingliederungshilfe in Form einer häuslichen Assistenz zur Anbahnung des Wohnens in der eigenen Häuslichkeit keine bezifferte Geldleistung und keine Leistung begehrt wird, die einer betragsmäßigen Bewertung zugänglich ist (vgl. für den Schulbegleiter NdsOVG, a. a. O. Rn. 3 m. w. N.; VGH BW, Beschl. v. 14. März 2022 - 12 S 3283/21 -, juris Rn. 9 m. w. N.). Der Senat folgt in ständiger Rechtsprechung nicht der teilweise ebenfalls vertretenen Ansicht, dass sich der Gegenstandswert nach dem Jahreswert der begehrten Leistung richtet (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 29. Mai 2024 - 12 E 311/24 -, juris Rn. 5 ff. m. w. N.) oder nach dem objektiven Wert der begehrten Leistung (OVG NRW, Beschl. v. 18. Juli 2012 - 12 E 701/12 -, juris Rn. 2). Daran ist auch in Ansehung des Beschwerdevorbringens festzuhalten.

- 10 § 41 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 35a SGB VIII sind vom Gesetzgeber so ausgestaltet, dass dem jungen Volljährigen die geeignete und notwendige Hilfe gewährt wird. Diese Hilfe wird nach § 41 Abs. 2 i. V. m. § 35a Abs. 2 SGB VIII im Einzelfall in den dort im Einzelnen genannten Formen geleistet. Es handelt sich nach der gesetzgeberischen Konzeption somit um eine Sachleistung. Die Hilfe ist gerade nicht so ausgestaltet, dass der Hilfebedürftige die finanziellen Mittel an die Hand bekommt, um sich die Hilfe mit diesen selbst zu beschaffen. Hierfür sieht das Gesetz die Hilfegewährung in Form eines persönlichen Budgets vor. Ebenfalls ist grundsätzlich nicht vorgesehen, dass sich der Hilfebedürftige die Leistung selbst beschafft und die hierfür angefallenen Kosten anschließend gegenüber dem Leistungsträger abrechnet. Es gilt vielmehr das Sachleistungsprinzip (vgl. Bieritz-Harder, in: Deinert/Welti/Luik/Brockmann, StichwortKommentar Behindertenrecht, Kinder- und Jugendhilfe Rn. 18). Der Wert, den diese Sachleistung für den Hilfebedürftigen hat, ist aber nicht mit dem Betrag gleichzusetzen, der für die Erbringung dieser Sachleistung aufzuwenden ist. Denn prägend für das mit dem Antrag formulierte Begehren sind keine wirtschaftlichen Interessen des Antragstellers, sondern sein soziales und ideelles Interesse auf Hilfe bei der Vorbereitung einer eigenständigen Lebensführung. Dieses Interesse ist keiner Bezifferung zugänglich. Daran ändert auch, wie das Verwaltungsgericht schon zutreffend hervorgehoben hat, der auf eine Kostenübernahme gerichtete Antrag nichts, da dem Antragsteller im vorliegenden Fall nach den obigen Ausführungen keine Zusage zur Kostenübernahme, sondern allenfalls die begehrte Hilfe an sich im Wege der einstweiligen Anordnung zuzusprechen gewesen wäre.
- 11 Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht. Das Verfahren über den Antrag ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet; dies gilt auch im Verfahren über die Beschwerde (§ 33 Abs. 9 RVG).

12 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 33 Abs. 4 Satz 3 RVG).

Nagel